



EU-DSGVO

Kapitel 8 - Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Artikel 77 - [Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde](#)

Artikel 78 - [Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde](#) (← § 20 BDSG)

Artikel 79 - [Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter](#) (← § 44 BDSG)

Artikel 80 - [Vertretung von betroffenen Personen](#)

Artikel 81 - [Aussetzung des Verfahrens](#)

Artikel 82 - [Haftung und Recht auf Schadenersatz](#)

Artikel 83 - [Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen](#) (← § 41, § 43 BDSG)

Artikel 84 - [Sanktionen](#) (← § 42 BDSG)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.